

# Vereinsatzung des GeFIS e.V.

## **Präambel**

In GeFIS schließen sich Mitglieder zusammen, die junge lesbische, schwule, bisexuelle und transgener Menschen unterstützen. Sie arbeiten mit dem Ziel zusammen, eine Integration junger lesbischer, schwuler, bisexueller und transgener Menschen in die Gesellschaft zu fördern.

GeFIS ist eine Abkürzung und steht für Gesellschaft zur Förderung und Integration junger Schwuler.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „GeFIS“.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Charlottenburg eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Pankow.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe**

- (1) Der Verein stellt jungen Menschen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlich sind. Diese sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mit bestimmt und mit gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Der Verein will jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen anbieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Der Verein ist politisch und weltanschaulich nicht gebunden.
- (2) Die Ziele des Vereins sind:
  - Ø außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer und gesundheitlicher Bildung
  - Ø Jugendarbeit und Jugenderholung in Sport, Spiel und Geselligkeit
  - Ø aufsuchende Hilfe bei Betroffenen
  - Ø Unterstützung und Beratung von Familienangehörigen
  - Ø Schul- und familienbezogene Jugendarbeit
  - Ø Jugendberatung zur Unterstützung der Selbstfindung, um Diskriminierung und Isolation vorzubeugen
  - Ø Prävention und Beratung in Bezug auf HIV, AIDS und andere sexuell übertragbare Krankheiten
  - Ø Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
  - Ø juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechts.
  - Ø natürliche Person, deren Alter 14 Jahre nicht unterschreitet..
- (2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechts können nur Fördermitglieder werden. Natürliche Personen können Fördermitglieder oder Vollmitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (5) Angestellte des Vereins haben keine Mitgliedsrechte. Ihre Mitgliedschaft ruht während der Dauer des Arbeitsverhältnisses.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche Person zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Ernennung durch die geehrte Person.
- (7) Die Mindestmitgliedschaft beträgt zwölf Monate.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechts.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wird nach dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung mit vierwöchiger Kündigungsfrist halbjährlich wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Ø Die Mitgliederversammlung
- Ø Der Vorstand
- Ø Der Geschäftsführer

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens ein Mal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Zu Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme.
- (3) Zur Beteiligung an Wahlen oder Abstimmungen sind nur solche Mitglieder berechtigt, deren schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der betreffenden Abstimmung oder Wahl mindestens drei Monate zurück liegt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das zu Beginn der Versammlung gewählt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, dieser protokolliert die Beschlüsse.

- (7) Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Abstimmungen und Wahlen sind offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit mindestens 25 % der Stimmen geheime Abstimmung oder geheime Wahl.
- (10) Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes/des Vorstandes durch Abwahl kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (11) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (12) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen über die entsprechende Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Wahl des Versammlungsleiters
- (2) Wahl des Protokollführers
- (3) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
- (4) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- (5) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- (6) Entlastung des Vorstandes
- (7) Wahl zweier Kassenprüfer, diese müssen Vollmitglieder sein, dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Angestellte des Vereins sein
- (8) Wahl der Vorstandsmitglieder
- (9) Wahl des Geschäftsführer
- (10) Neuwahl eines Vorstandsmitglieds/des Vorstandes durch Abwahl
- (11) Neuwahl eines neuen Geschäftsführer durch Abwahl
- (12) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (13) Änderung der Satzung
- (14) Auflösung des Vereins
- (15) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme von Mitgliedern
- (16) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen Ausschluss von Mitgliedern
- (17) Beschlussfassung über die Ernennung zum Ehrenmitglied

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitglieder wählen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, sich höchstens einmal um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Diese Ergänzung ist von der nächsten Mitgliederversammlung gemäß § 9 (3) durch Nachwahl zu bestätigen. Die Amtszeit eines ergänzten Vorstandsmitgliedes endet zusammen mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, er führt die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (8) Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten zwei seiner Mitglieder erschienen sind. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (9) Für die Erledigung der geschäftlichen Aufgaben kann sich der Vorstand zur Entlastung eines Geschäftsführers bedienen. Der Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer eine angemessene Vergütung zu gewähren.
- (10) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, diese ist jedem Mitglied schriftlich zuzusenden. Sie tritt nach der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung in Kraft. Für eine Änderung der Geschäftsordnung gilt das gleiche Verfahren.
- (11) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an: Berliner Aids-Hilfe e.V., Meinekestraße 12, 10719 Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.